

Radfahrer frei am Gehweg Roter-Turm-Platz

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02478
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 06 - Sendling am 21.11.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17167

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02478

Beschluss des Bezirksausschusses des 06. Stadtbezirkes Sendling vom 04.08.2025 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 06 - Sendling hat am 21.11.2024 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02478 beschlossen. Die Empfehlung zielt darauf ab, den Gehweg Roter-Turm-Platz für den Radverkehr mittels Zusatzzeichen 1022-10 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) („Radverkehr frei“) freizugeben.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Der Gehweg Roter-Turm-Platz verläuft zwischen dem westlichen Gehweg der Thalkirchner Straße/ Implerstraße Richtung Westen zum Gehweg der Schanzenbachstraße. Der gegenständliche Gehweg ist etwa 70 m lang und circa 2,80 m breit und wegen der typischen Pflasterung auch eindeutig als solcher erkennbar. Der Gehweg Roter-Turm-Platz ist als beschränkt öffentlicher Weg nur für den Fußverkehr gewidmet.

Im Jahr 2019 wurde der bis dahin unbeschilderte Weg auf Veranlassung des örtlichen Bezirksausschusses im Zusammenhang mit einer Bürgerbeschwerde zur Klarstellung mit Zeichen 239 StVO („Gehweg“) beschildert.

Auf Grund der vorliegenden Widmungsbeschränkung ist eine Freigabe für den Radverkehr derzeit rechtlich nicht möglich. Einer Freigabe für eine andere Verkehrsart als den Fußverkehr müsste eine Widmungserweiterung vorausgehen.

Ungeachtet der fehlenden straßenrechtlichen Widmung hat das Mobilitätsreferat geprüft, ob an dieser Örtlichkeit die weiteren Voraussetzungen für eine gemeinsame Führung von Fuß- und Radverkehr überhaupt vorliegen würden.

Gehwege sind exklusive Verkehrsräume für den Fußverkehr und sollen ein ungestörtes Fortkommen ermöglichen. In Ausnahmefällen kann ein Gehweg für den Radverkehr frei gegeben werden. Grundsätzlich ist jedoch eine separate Führung des Fuß- und Radverkehrs anzustreben.

Ist mittels Zusatzzeichen die Benutzung eines Gehwegs für den Radverkehr erlaubt, müssen Radfahrende nach Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO laufende Nummer 18 auf den Fußgängerverkehr Rücksicht nehmen. Zu Fuß Gehende dürfen durch Radfahrende weder gefährdet noch behindert werden. Der Radverkehr muss, falls nötig, warten und darf nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren. Nach den Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen (EFA) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) beträgt Schrittgeschwindigkeit maximal 4 bis 7 km/h (Kapitel 3.5.1 EFA).

Nach den rechtlichen Vorgaben und den technischen Regelwerken kommt eine gemeinsame Führung von Fuß- und Radverkehr grundsätzlich nur infrage, wenn einerseits die getrennte Führung des Radverkehrs nicht zu realisieren ist und andererseits keine Ausschlusskriterien vorliegen.

Eine Trennung der beiden Verkehrsarten Fuß und Rad ist auf Grund der geringen Breite des Gehwegs Roter-Turm-Platz nicht umsetzbar. Die Mindestbreite eines Gehwegs beträgt 2,50 m nach den EFA. Das Mindestmaß eines Zweirichtungsradweges beträgt gemäß den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) 2,50 m, besser jedoch 3,00 m.

Auf dem Gehweg Roter-Turm-Platz befinden sich vier Ein-/ Ausgänge zu Mehrfamilienhäusern, sowie drei weitere Garten- und Hofeingänge. Entsprechend erfolgt eine hohe Nutzung durch Fußverkehr.

Die zur Verfügung stehende Gehwegbreite wird durch die auf der Südseite des Gehwegs Roter-Turm-Platz fast durchgängig abgestellten Fahrräder reduziert. Es ist davon auszugehen, dass dies wohl permanent passiert, da der vorhandene Zaun eine Absperrmöglichkeit durch Metallbügel ermöglicht. Ein weiterer Grund für die Vielzahl der abgestellten Fahrräder dürfte die Nähe zur U-Bahnstation Brudermühlstraße sein.

Der Beginn des Gehwegs Roter-Turm-Platz in der Thalkirchner Straße/ Implerstraße befindet sich in einer Entfernung von 17 m zum U-Bahn-Auf-/Abgang der Haltestelle Brudermühlstraße und damit im Einflussbereich von Infrastruktureinrichtungen mit erhöhten Anforderungen an Gehwege nach Tabelle 4 der Empfehlungen für Fußverkehrsanlagen.

Wegen der geringen Breite des Gehwegs ist mit Nutzungskonflikten zu rechnen. Insbesondere zu Fuß Gehende mit Kinderwagen und mobilitätseingeschränkte Menschen können dem Radverkehr kaum ausweichen und könnten kollidieren.

Dem Radverkehr ist zuzumuten, das Rad durch den kurzen Gehwegabschnitt zu schieben. Alternativ stehen den Radfahrenden sowohl entlang der Implerstraße als auch der Brudermühlstraße Radverkehrsanlagen zur Verfügung.

Da mehrere Ausschlusskriterien, wie oben ausgeführt, vorliegen, ist der Gehweg Roter-Turm-Platz für die Mitnutzung durch den Radverkehr nicht geeignet. Von einer Freigabe für den Radverkehr in beide Richtungen ist aus Gründen der Verkehrssicherheit und mangels

Vorliegens der rechtlichen Voraussetzungen abzusehen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02478 der Bürgerversammlung des 06. Stadtbezirkes Sendling vom 21.11.2024 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Eine Freigabe des Gehwegs Roter-Turm-Platz für den Radverkehr ist auf Grund der vorliegenden Widmungsbeschränkung rechtlich nicht möglich.

Der Gehweg Roter-Turm-Platz ist zudem für die Mitnutzung durch den Radverkehr nicht geeignet, da mehrere Ausschlusskriterien nach den technischen Regelwerken vorliegen. Selbst bei einer Widmungserweiterung wäre eine Freigabe für den Radverkehr in beide Richtungen aus Gründen der Verkehrssicherheit und mangels Vorliegens der rechtlichen Voraussetzungen nicht möglich.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02478 der Bürgerversammlung des 06. Stadtbezirkes Sendling am 21.11.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 06. Stadtbezirkes Sendling der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Markus Lutz

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

- Der Beschluss des BA 06 - Sendling kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 06 - Sendling kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss des BA 06 - Sendling ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.24

zur weiteren Veranlassung